



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Halbautomatische Jagdwaffen – Besitz und Einsatz auch zukünftig erlauben!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass halbautomatische Waffen mit Wechselmagazinen mit bis zu zwei Patronen auch weiterhin zur Jagd zugelassen sind. Hierzu ist unter anderem die gesetzliche Grundlage auf Landes- und Bundesebene zu schaffen.

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2016 sind Jäger sowohl in Bayern als auch in ganz Deutschland zu Recht empört und auch verunsichert. Nach dieser Entscheidung besteht mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buch. c des Bundesjagdgesetzes ein generelles Jagdverbot mit halbautomatischen Waffen, die mit Magazinen ausgestattet werden können, welche in der Lage sind, mehr als zwei Patronen aufzunehmen.

Das ist realitätsfern. Insbesondere in der heutigen Zeit, in Anbetracht der Forderung nach massiver Wildschweinbejagung, sind halbautomatische Waffen aufgrund ihrer Effektivität nicht mehr aus der Jagd wegzudenken. Zudem wurden diese Waffen jahrzehntelang anstandslos genehmigt. Den Jägern dürfen die legalen Mittel zur Schwarzwildbejagung nicht weiter eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung wäre absolut praxisfern, kontraproduktiv und kann so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Alle Jäger, die solche Waffen bereits besitzen, müssen diese auch weiterhin besitzen und verwenden dürfen. Das erfordert schon der Grundsatz des Vertrauensschutzes. Außerdem muss Erwerb und Einsatz halbautomatischer Waffen weiterhin wie bisher erlaubt sein.

Daher sind die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen hierfür idealerweise auf Bundesebene zu schaffen. Zu prüfen ist weiterhin, ob die erforderliche Rechtssicherheit auch auf landesrechtlicher Ebene geschaffen werden kann. Seit der Föderalismusreform 2006 dürfen die Länder in allen Punkten, die nicht das Recht der Jagdscheinvergabe betreffen, von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes abweichende Landesjagdgesetze erlassen. Es ist zu prüfen, ob von dieser Abweichungsbefugnis zugunsten der Jäger in Bayern Gebrauch gemacht werden kann.